

BUNDESTEILHABEGESETZ: UMSETZUNGSBEGLEITUNG UND UMSETZUNGSSTAND

21. November 2019

Annett Löwe, Ass.jur.

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



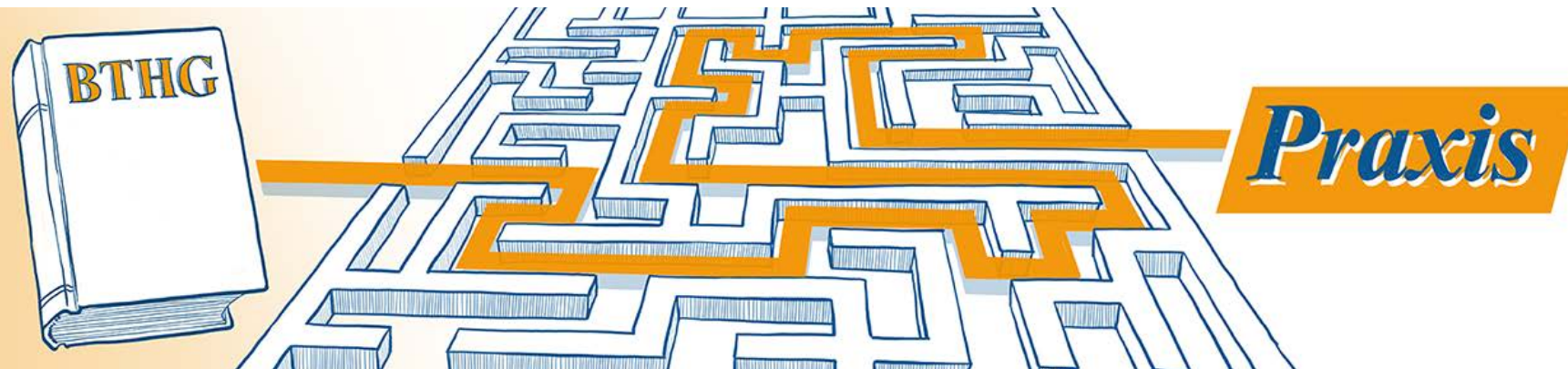
In Trägerschaft von:





Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“



PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ: HINTERGRUND UMSETZUNGSUNTERSTÜTZUNG



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a BTHG; 2017-2018)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)

Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) **Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten.** Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ: ÜBERBLICK



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber: **BMAS**

Projektträger: **Deutscher Verein
für öffentliche und private
Fürsorge e.V.**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000**

Besucher/Monat

ca. **140 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

- BTHG = Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- BTHG als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung
- bisherige Etappen u. a.:
 - 2001: Einführung SGB IX
 - 2006/2009: Inkrafttreten UN-BRK, Deutschland ratifiziert die UN-BRK,



Kein unmittelbar geltendes Recht, aber: Auslegung „im Lichte“ der UN-BRK

ART. 19 UN-BRK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft



Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a)

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

ART. 19 UN BRK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

b)

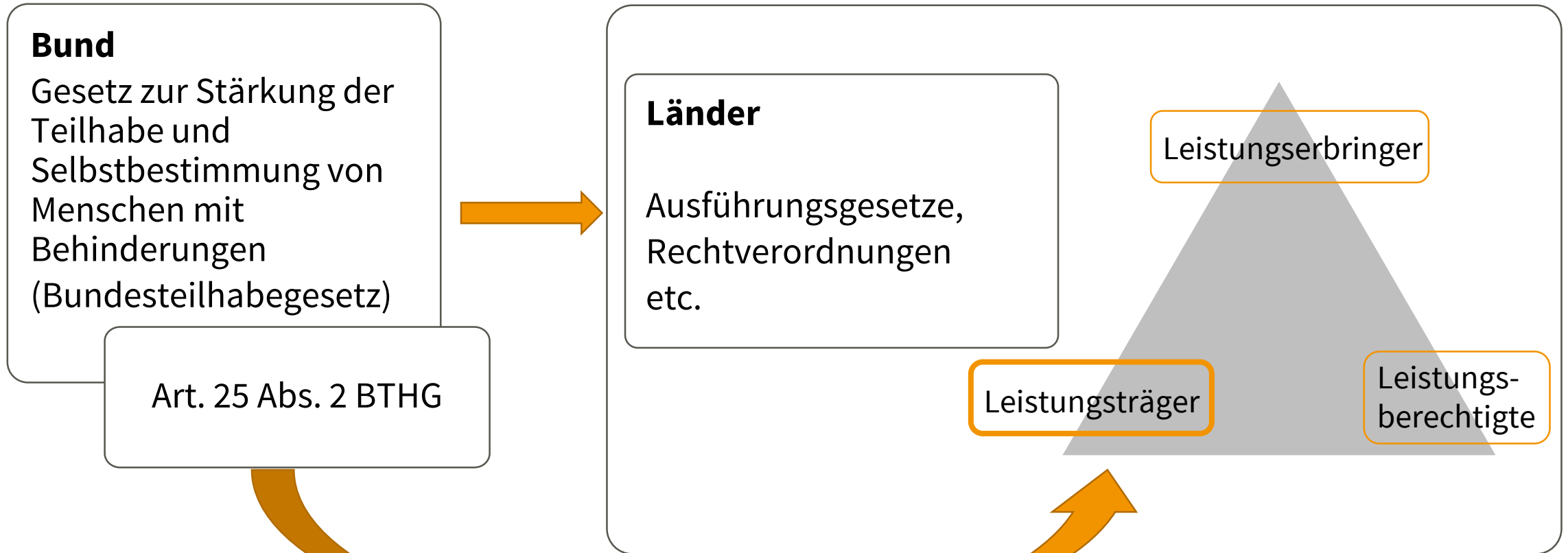
Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c)

gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

Ziel und Zielgruppe



PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ: MAßNAHMEN



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Bilanzveranstaltung 16./17.09.2019

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, **ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen**
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN



Mit dem 01.01.2020 entfällt die Rechtsgrundlage aller bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe.

- Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert. Hierbei gibt es notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.
- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen – mittlerweile fast vollständig abgeschlossen
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
- **Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene durch Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 Abs. 1 SGB IX)**

UMSETZUNGSSTAND: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019), ab 2020 wird das Land Berlin voraussichtlich durch zwölf Teilhabeämter vertreten
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte

- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)
- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“)
- **Saarland:** Saarland
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)

UMSETZUNGSSTAND: BUDGET FÜR ARBEIT – HÖHE DES LOHNKOSTENZUSCHUSSES

Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Arbeitnehmerbruttolohn), höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.246 Euro für das Jahr 2019) (Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es (derzeit) bei der bundesgesetzlichen Regelung.

Abweichungen nach oben:

Bayern: bis 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Rheinland-Pfalz: bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

→ Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen

- andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)
- Rechtsgrundlage Zuverdienstprojekte
- Mittagsverpflegung WfbM

- **Baden-Württemberg:** BEI_BW, Erprobung beendet, derzeit Evaluation, landesweite Anwendung ab 2019
- **Bayern:** Bildung einer AG durch BayTHG I mit UAGs zur Überarbeitung des Arzt- und Sozialberichts, Vorschlag der UAG Arztbericht im Nov. 2018 angenommen, Vorschlag der UAG Sozialbericht folgt im Juli 2019
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr. Markus Schäfers, ab 2019 Erprobung und Evaluation; Vorstudie Engel/Beck 2018
- **Brandenburg:** Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant
- **Bremen:** Einrichtung einer AG mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Dr. Marianne Hirschberg), Empfehlung der AG ist die Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen, Erprobung 2019 und 2020, sukzessive Einführung 2021 bis 2023
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans (u.a. wurden explizite Fragestellungen nach den Wünschen des Menschen mit Behinderungen in das Formular aufgenommen). Derzeit werden die Änderungen erprobt und im Laufe des Jahres 2020 ausgewertet

- **Hessen:** In Hessen wird eine an die neuen Anforderungen des Gesamtplanverfahrens angepasste Version des ITP-Hessen eingesetzt. Ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung befindet sich aktuell in einer abschließenden Phase der Entwicklung. Der Einsatz dieses Instrumentes ist sukzessive ab April 2020 vorgesehen.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Der „Integrierte Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern“ (ITP M-V) wurde zum 1. Januar 2018 auf Beschluss der Sozialhilfeträger eingeführt und wird seitdem als Bedarfsermittlungsinstrument angewendet
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch. B.E.Ni ist für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Neufällen verbindlich anzuwenden. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Nutzung empfohlen
- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL

- **Rheinland-Pfalz:** Die Entwicklung des neuen Instruments „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“ ist abgeschlossen. Das Instrument befindet sich aktuell in der Implementierungsphase und wurde noch nicht veröffentlicht.
- **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht; landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- **Sachsen-Anhalt:** Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

- **Baden-Württemberg:** Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat benannten Interessenvertretungen
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person
- **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird
- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)

- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- **Niedersachsen:** Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)

- **Rheinland-Pfalz:** die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen:** Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen-Anhalt:** Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

- Bislang sind in den Bundesländern **Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Thüringen, NRW, Sachsen-Anhalt, und Schleswig-Holstein** Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX geschlossen worden.
- Es wird mit dem 01.01.2020 jedoch kaum Veränderungen bei den Leistungen selbst geben.
- Alle Beteiligten sind in erster Linie darum bemüht, zum 01.01.2020 den Umzug der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in den Zweiten Teil des SGB IX und die damit verbundene **Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe in Fachleistungen einerseits und existenzsichernde Leistungen** andererseits zu vollziehen.
- Deshalb gibt es Überleitungsregelungen, die zunächst diesen Teil der Reform umsetzen.

**Alle Beteiligten stimmen darin überein,
dass es zum 01. Januar 2020 weder zu Leistungseinbußen bei den Leistungsberechtigten,
noch zu Finanzierungslücken bei den Leistungserbringern kommen darf.**

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ durch den Deutschen Verein (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 2. HS BTHG)

- wird bis zum 31.12.2022 verlängert und verbleibt auch weiterhin in der Trägerschaft des Deutschen Vereins.
- 12 Regionalkonferenzen im Verlängerungszeitraum sowie Vertiefungsveranstaltungen
- Abschlussveranstaltung 2022
- Weiterentwicklung der Projekt-Webseite und u.a. weitere Online-Fachdiskussionen und Webinare durchzuführen.
- **Neu: Zielgruppe der (vor allem ehrenamtlichen) Betreuerinnen und Betreuer Dementsprechend wird auch der begleitende Beirat um einen Sitz erweitert.**

Evaluation zur modellhaften Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG)

- Wissenschaftliche Begleitung durch die Firma Kienbaum
- bisherige Zwischenergebnisse sind noch nicht „belastbar“ und stellen letztlich nur erste Erkenntnisse dar, große Heterogenität in Bezug auf die Rahmenbedingungen
- Kienbaum wird künftig stärker Regelungsbereich für Regelungsbereich untersuchen, auch im Hinblick auf die bestehenden Übergangsregelungen, und sich dabei enger an praktischen Fallbeispielen vor Ort orientieren und weniger abstrakt an die einzelnen Bereiche herangehen.

Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG)

- Das gilt auch für die parallel erfolgende Finanzuntersuchung, die sich gleichfalls noch in der Vorbereitungsphase befindet.
- Es ist beabsichtigt, beide Bereiche – Wirkungsprognose und Finanzuntersuchung – möglichst eng miteinander zu verzahnen, um dadurch bessere Ergebnisse bei den Untersuchungen zu erzielen.
- „Spannungsverhältnis“ zu den Übergangsregelungen

Wirkungsprognose (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BTHG)

- Datenschutzrechtliche Fragen sind nunmehr geklärt;
- Kontaktaufnahme mit den Eingliederungshilfe-Trägern sowie mit der Entwicklung der Erhebungsinstrumente hat begonnen.
- Die eigentliche Untersuchung setzt ohnehin das Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen, insbesondere der Neuregelungen in der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020, voraus, so dass auch erst dann mit der eigentlichen Wirkungsprognose begonnen werden kann.
- Angesichts der Übergangsregelungen scheint das ein recht früher Zeitpunkt zu sein.

- **Weiteres Vorgehen zur Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25a BTHG - § 99 SGB IX-neu)**
- Nachdem eine Voruntersuchung ergeben hat, dass eine Neubestimmung des Personenkreises nicht quantitativ anhand der neun Lebensbereiche der ICF erfolgen kann, ist die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe nunmehr zu einem einvernehmlichen Ergebnisvorschlag gekommen.
- Einige Länder befürchten negative finanzielle Auswirkungen, deshalb wird es zunächst eine Evaluation geben
- Wann das BMAS mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs und einer dazugehörigen Verordnung beginnen kann, ist derzeit ungewiss
- weitere Untersuchungen (Vorab-Evaluation), gerade im Hinblick auf konkrete Einzelfragen, etwa bei den Personenkreisen von Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung müssen abgewartet werden.

LAUFENDE GESETZVORHABEN (1/2)

SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz



Das SGB IX-/SGB XII-Änderungsgesetz ist in zweiter Lesung im Bundesrat abschließend beraten:

- Berechnung der KdU, örtliche Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers
- Lösung der Rentenlückenproblematik
- Andere Leistungsanbieter werden ausdrücklich von der Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand ausgenommen
- Bei der Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Leistungen der EGH werden u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Beamtenbezüge und Pensionen wie sonstige „Einkünfte“ behandelt.
- Zuzahlungsdarlehen aus der EGH für Zuzahlungsbefreiung bei Bewohner/innen besonderer Wohnformen
- Änderungen des WBVG – keine Mietsicherheiten für Bewohner/innen besonderer Wohnformen, Engelte gelten als angemessen, Ausnahme: Pflegeleistungen

LAUFENDE GESETZSVORHABEN (2/2)

Angehörigen-Entlastungsgesetz



- Grundsicherung auch für nicht voll erwerbsgeminderte Menschen, soweit sie minderjährig sind und Leistungen der EGH erhalten und für Erwachsene, soweit sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten
- Ausnahmeregelung des § 134 SGB IX wird auf über 18jährige ausgedehnt, die in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche leben
- Einführung eines Budgets für Ausbildung
- Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des Trägers der EGH
- Kein Ermessen der Integrationsämter hinsichtlich der Höhe der Leistung zur Arbeitsassistenz
- zudem wird eine Evaluierung hinsichtlich der Kostenfolge bei der geplanten Festlegung der neuen 100.000-Euro-Anrechnungsgrenze ins Auge gefasst, denn gerade hier bestehen bei den Ländern noch Vorbehalte. Es bleibt daher abzuwarten, ob im Rahmen der für den 29.11.2019 vorgesehenen Beratung im Bundesrat ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden kann.

Stand zu § 71 Abs. 5 SGB XI – Richtlinie des GKV SpV, Bund der Pflegekassen

- Richtlinie zur näheren Abgrenzung der Wohnformen sollte zum 01.07.2019 in Kraft treten, existiert aber bislang nicht.
- Hintergrund: unter der Geltung des § 43 a SGB XI zahlen die Pflegekassen nur einen Betrag in Höhe von 266,- EUR für Pflegeleistungen in den bislang stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Ab dem 01.01.2020 wird es aber keine stationären Einrichtungen sondern verschiedene „Wohnformen“ geben. Fraglich ist, wie diese beschaffen sein müssen, damit Pflegebedürftige die volle Pflegesachleistung in Anspruch nehmen können

Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG

Noch immer ungeklärt ist, ob und inwieweit der Verkauf von Waren (und Dienstleistungen) durch Erbringer von Leistungen der EGH umsatzsteuerpflichtig ist.

Hierzu hat es ein Gespräch seitens des BMAS mit dem Bundesfinanzministerium geben, bei dem auch Vertreter aus dem Kreis der Leistungserbringer dabei waren. Ziel des Gesprächs war es seitens des BMAS, den Erbringern von Leistungen der EGH die bisherigen Steuervergünstigungen zu erhalten.

Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbare tagesstrukturierende Angebote nach § 42b Abs. 2 SGB XII

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen im Bereich der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 findet auch der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gem. § 42b Abs. 2 SGB XII Anwendung. Dieser Lebensunterhaltsbedarf war bisher der Eingliederungshilfe zugeordnet, nunmehr erfolgt die Finanzierung durch die Grundsicherung (im Alter oder bei Erwerbsminderung) bzw. im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Das BMAS hat hierzu ein Rundschreiben mit näheren Einzelheiten (etwa zum Anwendungsbereich und zur Berechnung des Mehrbedarfs – ausgehend von der Länge der jeweiligen Arbeitswoche, aber auch zum Bewilligungsverfahren) entworfen, zu dem die Länder Stellung genommen und bei dem diese noch teilweisen Überarbeitungsbedarf gesehen haben. Hier zeichnet sich nunmehr eine endgültige Regelung mit **Verfahrenserleichterungen ab, die u.a. eine pauschale Abrechnung (anstelle einer tagesgenauen Berechnung) vorsieht und bei der zudem neben Werkstätten für behinderte Menschen auch andere Einrichtungen erfasst werden sollen.**

Fragen im Zusammenhang mit der Zahlung existenzsichernder Leistungen an Leistungsberechtigte ab 1. Januar 2020

Aufzählung nicht abschließend:

- kein eigenes Konto des Leistungsberechtigten
- noch kein unterzeichneter Mietvertrag zum 01.01.
- Rundfunkbeitragspflicht?
- Da es sich hierbei in erster Linie um Vorgänge in einer Übergangssituation handelt, wird versucht, die geschilderten Probleme pragmatisch anzugehen, etwa durch Ausnutzung gesetzlicher Spielräume sowie durch verstärkte Informationen.

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages